_____
_____
71522 Backnang
Tel. (0 71 91) _____

Datum: _____

Stadtwerke Backnang GmbH
Schlachthofstraße 6-10

71522 Backnang

Widerspruch gegen den Gebührenbescheid Referenz Nr. _____
Kundennummer: _____ Anlagennummer_____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe gegen den o. a. Gebührenbescheid Widerspruch. Die Gründe:

1. Die Berechnung der Beseitigungskosten für Regenwasser erfolgt in Backnang nach dem alleinigen Maßstab „Trinkwasserverbrauch“. Dies widerspricht dem im Kommunalabgabengesetz festgeschriebenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der nur dann zulässig ist, wenn er der Wirklichkeit der Verursachung nahe kommt. Da zwischen dem Trinkwasserverbrauch und dem von meinem Grundstück in den Kanal eingeleitetem Regenwasser der versiegelten Fläche keinerlei Zusammenhang besteht, ist der gewählte Maßstab „Trinkwasserverbrauch“ willkürlich und damit unzulässig. Vielmehr hängen sowohl der Frischwasserverbrauch als auch der Versiegelungsgrad maßgeblich von individuellen Bedürfnissen, Einstellungen und Gewohnheiten und nicht zuletzt auch von den finanziellen Möglichkeiten der Bewohner ab, so dass sich schon alleine hieraus höchst inhomogene Benutzungsverhältnisse zwischen Frischwasserbezug und Regenwasserableitung ergeben. Bürger, die Regenwasser nutzen, auf ihrem Grundstück versickern oder anderweitig zurückhalten und damit die Kanalisation entlasten (= Einsparung von Investitionskosten für kommende Generationen), werden zur Gebührenzahlung verpflichtet, obwohl sie kein oder nur wenig Regenwasser in den Kanal einleiten. Gleichzeitig werden durch dieses Verfahren Unternehmen und Privatpersonen mit großen versiegelten Flächen und damit hohen Abwassermengen bei verhältnismäßig geringem Trinkwasserverbrauch begünstigt, was wiederum gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt. Die zunehmende Versiegelung trägt zudem dazu bei, dass die Kosten der Regenwasserbeseitigung steigen (Ausbau und Unterhalt von entsprechend dimensionierten Kanälen, Regenüberlaufbecken, Pumpwerken etc.). Diese Kosten werden in einem immer größeren Maße von Personen finanziert, die nicht Verursacher dieser Kosten sind. Auch dies macht die Willkür des Maßstabes „Trinkwasserverbrauch“ deutlich. Durch den Maßstab „versiegelte Fläche mit Kanalanschluss“ für den Gebührenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung könnten finanzielle Anreize zu einer Entsiegelung gegeben werden, was nicht nur Investitionskosten einsparen, sondern auch das Grundwasser anreichern würde. Hier kommt die Kommune ihrer Verpflichtung nicht nach, durch geeignete Maßnahmen die Kosten der Abwasserentsorgung in akzeptablen Grenzen zu halten.

2. Durch die Bestimmungen des Baugesetzes und des Landeswassergesetzes (Regenwasser soll seit 1999 bei Neubauten nach Möglichkeit nicht mehr in die Kanalisation geleitet werden), sowie der Forderung von Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrades (Verwendung von Spezialpflaster usw.) oder des Baus von Zisternen, sind inzwischen immer größere Anteile von Gebäuden vorhanden, die weniger Regenwasser in die Kanalisation einleiten. Es kann nicht sein, dass der Gesetzgeber die Bürger verpflichtet, beim Neubau erhebliche Mittel zur Regenwasserbeseitigung vor Ort zu investieren und diese Maßnahmen dann bei der Abwassergebühr von den Kommunen nicht berücksichtigt werden.

3. Der Frischwassermaßstab ist nur noch dann zulässig, wenn der Kostenanteil der Regenwasserentsorgung in der Kommune weniger als 12% beträgt (verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.03.1985 – 8 B 11/84 – NVwZ 1985, 496) oder mindestens 90% aller Grundstücke homogen sind, bzw. homogene Benutzungsverhältnisse zwischen Frischwasserverbrauch und vom Grundstück in die Kanalisation abgeleitetem Regenwasser vorliegen (vgl. BayVGH, Urt. v. 17.02.2005 - 23 BV 04.1732). Die Verwaltung ist für das Vorliegen dieser Voraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig (vgl. VG Freiburg v. 20.10.05 -7 K 693/05), hat aber in den entsprechenden Ratssitzungen zu diesen elementaren gebührensatzungsrelevanten Bedingungen gegenüber dem Gemeinderat keinerlei Nachweise erbracht. Sie beruft sich ausschließlich auf die rein hypothetische und realitätsfremde Annahme des VGH Mannheim (Normenkontrollurteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02) dass bei einer Einwohnerzahl von weniger als 60 000-80 000 in der Regel noch von einer homogenen Siedlungsstruktur ausgegangen werden könne.
   Angesichts der Tatsache, dass der VG Freiburg bei einer Gemeinde von 10.000 Einwohnern dieses Kriterium nicht erfüllt sah (vgl. VG Freiburg v. 20.10.05 -7 K 693/05) und auch die Daten des statistischen Landesamtes für Backnang nebst Stadtteilen nicht einmal ansatzweise eine homogene Bebauungsstruktur erkennen lassen, kann diese substanzlose pauschale Argumentation der Verwaltung so nicht akzeptiert werden (ablehnend auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl, v. 05.02.2003, a.a.O.).
   Im aktuellen Grundsatzurteil vom 18. Dezember 2007 hat der Verwaltungsgerichtshof in Münster den Frischwassermaßstab generell für unzulässig erklärt und zwar mit der zutreffenden Begründung, dass eine homogene Bebauungsstruktur heutzutage in der Realität nicht mehr existiert. Daran kommen auch die Gerichte in anderen Bundesländern nicht mehr vorbei. Auch der VGH Mannheim ließ in der mündlichen Verhandlung vom 25. November 2007 erkennen, dass seine ursprüngliche Aussage vom Jahre 2004 nicht mehr länger haltbar ist.

4. Zu bemängeln ist außerdem die als Ablehnungsgrund einer gesplitteten Abwassergebühr vordergründig bediente Behauptung der Verwaltung, dass der Verwaltungsaufwand für eine Gebührenumstellung enorm hoch wäre und die Gebührenzahler durch die Umstellungskosten unnötig belastet würden. Gerne wird dann auch gleich die teuerste Methode samt Kostenvoranschlag vorgestellt. Der Ansbacher Senat sieht in der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr aber nach eingehender Prüfung beispielsweise keinen unverhältnismäßigen Aufwand und die Verwaltung von Villingen-Schwenningen, die nach einem gerichtlichen Vergleich vor dem VG Freiburg die Gebühren umgestellt hat, versicherte dem dortigen Gemeinderat, dass die durch die Umstellung verursachte Belastung der Gebührenzahler nur marginal seien.

Ausdrücklich sei auf folgende Gerichtsurteile und Fachbeiträge verweisen:

1. VG Aachen, Urteil Gemeinde Gangelt Az. 7 K 1005/92 vom 1. September 1995
2. OVG Münster, Urteil Stadt Stadtlohn Az 9 A 3648/04 vom 18. Dezember 2007
3. Willi Hennebrüder: Ist die gesplittete Abwassergebühr notwendig? –Eine ökonomische, ökologische und rechtliche Bewertung. -, in: Kommunale Steuerzeitschrift, Jg. 52, Heft 1/2003 S. 5 - 12;
4. Heinz Tillmanns: Ist die gesplittete Abwassergebühr notwendig? –Eine ökonomische, ökologische und rechtliche Bewertung. -, in: Kommunale Steuerzeitschrift, Jg. 52, Heft 2/2003 S. 26 - 31;
5. Willi Hennebrüder: Die bundesweite Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist zwingend notwendig, in: Kommunale Steuerzeitschrift, Jg. 56, Heft 10/2007 S. 184 ff.

Ich beantrage deshalb für die Berechnung der Regenwasserbeseitigungskosten die Umstellung des Maßstabs auf „versiegelte Fläche mit Kanalanschluss“ und zwar inkl. Gebührenabschlägen für Maßnahmen, die zu einer Regenwasserrückhaltung beitragen (Spezialpflasterungen, Dachbegrünungen, Zisternen, etc.) und eine Korrektur der Gebührenberechnung. Aus den genannten Gründen erfolgen die weiteren Zahlungen unter Vorbehalt. Um eine Eingangsbestätigung wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß